

SATZUNG
des gemeinnützigen Vereins
“Kinder von Tschernobyl” e. V. Düsseldorf

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “Kinder von Tschernobyl” e.V. Düsseldorf.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung, um durch geeignete Maßnahmen den Folgen der Atomkatastrophe von Tschernobyl entgegenzuwirken.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Der Verein darf keine Person durch Bezahlung zweckfremder Aufgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck

1. Der Verein dient dem Ziel der Völkerverständigung angesichts der Folgen der Atomkatastrophe von Tschernobyl und angesichts der notwendigen internationalen Hilfsmaßnahmen für die verstrahlten Gebiete in der Republik Belarus.
2. Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Organisation von Erholungs- und/oder Sanatoriumsaufenthalten für „Kinder von Tschernobyl“ aus verstrahlten Gebieten der Republik Belarus;
 - Information und Aufklärung über die Gefahren und Folgen aus der Nutzung der Atomenergie;
 - finanzielle Förderung gemeinnütziger Projekte für strahlengeschädigte Kinder, Jugendliche und deren Familien aus der Republik Belarus.
3. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch Hilfsprogramme und Projekte, öffentliche Veranstaltungen und Publikationen.
4. Eine wesentliche Aufgabe des Vereins ist, zu Geld- und Sachspenden aufzurufen, sie zweckgebunden auszugeben und zu verwalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und wird durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen Ansehen oder Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel

1. Der Verein erhält seine finanziellen Mittel durch
 - Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt;
 - Spenden;
 - Zuwendungen und Zuschüsse von dritter Stelle;
 - sonstige Einnahmen, Erlöse o.ä.
2. Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn dadurch die Unabhängigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.
3. Der Vorstand erstellt einen Jahresabschluss, den er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorlegt.

§ 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der zur Behandlung gestellten Punkte verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie des Jahresabschlusses des Vorstandes,
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin,
 - Festlegung der Beitragshöhe,
 - Beschlüsse über Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4,
 - Bildung von Ausschüssen und Projektgruppen,
 - Beschlussfassung zur Arbeit des Vereins,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen.
2. Zwei gleichberechtigte Kassierer/innen führen die Finanzgeschäfte des Vereins. Ein/eine vom Vorstand bestellter/bestellte Schriftführer/in erstellt die Protokolle.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann eine Geschäftsführung (BGB § 26) bestellen und Aufgaben des Vereins an Dritte übertragen.
4. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass jedes Vorstandsmitglied den Verein nach vorheriger Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern allein vertreten kann.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einzuberufen sind. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche und fernmündliche Absprachen zulässig.
Der Vorstand ist gehalten, einstimmig zu beschließen.
Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmenden Organisation, die den Zwecken des Vereins ähnliche Ziele verfolgt.
3. Beschlüsse über die Verwendbarkeit des Vereinsvermögens werden nach Billigung des Finanzamtes durch den letzten Vorstand ausgeführt.

Der Verein „**Kinder von Tschernobyl**“ e.V. Düsseldorf ist gemeinnützig. Eine steuerabzugsfähige Spendenbescheinigung wird selbstverständlich erstellt, wenn zur jeweiligen Spende der vollständige Name und die Anschrift vorliegen.

SPENDENKONTO:

**„Kinder von Tschernobyl“ e.V. – Düsseldorf –
Stadt-Sparkasse Düsseldorf, Konto-Nr. 270 314 00 (BLZ 300 501 10)**

Für jede Spende – sei sie auch noch so klein – sind wir dankbar!

Der Vorstand des Vereins „Kinder von Tschernobyl“ e.V. – Düsseldorf - :

Angela Nagel (Vorsitzende)
Marschallstraße 24
40477 Düsseldorf
Tel.: 0211/4921164
Fax: 0211/4921165

a.nagel@kinder-von-tschernobyl.net

Dr. Andrea Roschlau
Einbrunger Straße 92
40489 Düsseldorf
Tel.: 0211/404765
Praxis: 0203/782542

a.roschlau@kinder-von-tschernobyl.net

Jürgen Gräfe
Lichtenbroicher Weg 220
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211/4361803
Fax: 0211/4361804

j.graefe@kinder-von-tschernobyl.net

www.kinder-von-tschernobyl.net